

Zulassungsberechnung zum Abitur – Block 1

Gibt es 38 (APO-C: 32) anrechenbare Kurse? (Kurse mit 0 Punkten sind nicht anrechenbar.)	§ 28 (1)
alle Kurse der 4 Abiturfächer	§ 28 (2)
Falls noch nicht als Abiturfach eingekringelt:	§ 28 (3)
4 Kurse Deutsch	§ 11 (2) Nr. 1 / § 28 (3)
4 Kurse einer Fremdsprache	§ 11 (2) Nr. 2 / § 28 (3)
bei „Einsprachlern“: von der neu einsetzenden Fremdsprache entweder beide Kurse aus Q2 oder alle vier Kurse	§ 11 (2) Nr. 3 / § 28 (4), (5)
2 Kurse Ku / Mu / Li / IPK / VPK	§ 11 (2) Nr. 4 / § 28 (3), VV28.32, VV11.24
4 Kurse einer Gesellschaftswissenschaft	§ 11 (3) Nr. 1 / § 28 (3)
ggf. 2 Kurse Geschichte ggf. 2 Kurse Sozialwissenschaften	§ 11 (3), Nr. 2–5 / § 28 (3), VV28.32
4 Kurse Mathematik	§ 11 (4) Nr. 1 / § 28 (3)
4 Kurse einer Naturwissenschaft	§ 11 (4) Nr. 2 / § 28 (3), VV28.31
2 Kurse Religionslehre bzw. Ersatzfach	§ 8 (3) / § 11 (6) / § 28 (3), VV28.32
Schwerpunktfach: 2 Kurse aus Q2	§ 8 (2) Satz 2,3 / § 11 (5) / § 28 (6), VV28.6
Sollten an dieser Stelle weniger als 35 (APO-C: 32) Kurse eingekringelt sein, aus den restlichen Kursen so viele einkringeln (Auswahl der besten Ergebnisse), bis die Anzahl von 35 (APO-C: 32) Kursen erreicht wurde. Dabei kann die Auswahl eines Projektkurses (Doppeltgewichtung) dazu führen, dass mindestens 36 (APO-C: 33) Kurse gewählt werden müssen.	§ 28 (7)–(10), § 11 (8) VV 28.7, 28.8 und 28.101
Anzahl der eingekringelten Defizitkurse (1 – 4 Punkte) bestimmen: APO-B: - mehr als 3 LK-Defizite: keine Zulassung - mehr als insgesamt 8 Defizitkurse: keine Zulassung - genau 8 Defizitkurse: 3 (evtl. 2) weitere Kurse einkringeln, um auf 38 Kurse zu kommen *) APO-C: - mehr als 3 LK-Defizite: keine Zulassung - mehr als insgesamt 7 Defizitkurse: keine Zulassung - genau 7 Defizitkurse: es müssen 33 Kurse eingekringelt werden *)	§ 29 (3) Nr. 1 VV 28.101
*) Hat sich dadurch die Anzahl aller Defizitkurse auf mehr als 8 (APO-C: 7) erhöht: keine Zulassung.	
Durchschnitt der Punkte errechnen (LKs zählen doppelt) Sukzessiv noch nicht eingekringelte Kurse, deren Punktzahlen über dem Durchschnitt liegen, ebenfalls einkringeln, jedoch insgesamt maximal 40 (APO-C: 34) Kurse. Nach jeder Einbringung den Durchschnitt neu errechnen.	
Berechnung der Punktzahl nach der Formel $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$. Dabei ist EI: Ergebnis in Block I P: Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern. Dabei werden alle Ergebnisse der Leistungskurse sowie das Ergebnis am Ende des 2. Halbjahres des Projektkurses doppelt gewertet (ein evtl. vorhandenes Zwischenergebnis aus dem 1. Halbjahr entfällt). S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt) Das Ergebnis wird ggf. mathematisch gerundet (ab $\rightarrow 5$ aufrunden, sonst abrunden). Mindestens 200 Punkte (maximal 600 Punkte) möglich.	VV 28.101 § 29 (3) Nr. 1 / § 29 (5)
§ 28 (4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 (2) Nr. 3).	
§ 28 (5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 (2) Nr. 3).	
§ 28 (7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.	
§ 28 (8) In den übrigen Grundkursfächern – außer Sport – können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.	
§ 28 (9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.	
§ 28 (10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 (6) oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.	